

**98/99 13 Strafprozessordnung. Art. 221 Abs. 2 StPO. Bindung an die Anträge der Berufungserklärung.**

Obergericht, 7. Mai 1998, OG S 98 4

**Aus den Erwägungen:**

1. ... Gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO muss die Berufungserklärung die Rechtsbegehren nennen. Gemäss Antrag 1 der Berufungserklärung soll das Urteil des Landgerichtes Uri vom 11. November 1997 in Ziff. 1 und 2 bestätigt werden, hingegen sei dem Verurteilten die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von vier Jahren zu gewähren. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Berufungskläger den Antrag, er sei höchstens zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat zu verurteilen. Dieser Antrag widerspricht dem in der schriftlichen Berufungserklärung vom 6. März 1998 gestellten Rechtsbegehren 1. Wo das Gesetz einen formulierten Antrag fordert, kann dieser nach Ablauf der Berufungsfrist nicht mehr auf andere Teile ausgedehnt werden (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 1997, S. 415). Der Berufungskläger, der sich auf einzelne Punkte beschränkt, ist an seine in der Berufungserklärung gemachten Anträge grundsätzlich gebunden (Bänziger/Stolz/Kobler, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh., Herisau 1992, N 5 zu Art. 214). Vorbehalten bleibt bspw. eine Einschränkung der Anträge. Auf den anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Antrag auf Herabsetzung der Dauer der Gefängnisstrafe wird nicht eingetreten. ...